

Satzung

der Fachschaft der Theologischen Fakultät der
Humboldt-Universität zu Berlin

„Und dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat.“ (1. Petr 4,10)

Präambel

Die Fachschaft der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf ihrer Vollversammlung am 14. Juli 1999 folgende Satzung verabschiedet, in der die Änderungen vom 4. Mai 2005, 7. Februar 2008, 28. Oktober 2009 und 3. Februar 2010 enthalten sind:

§1 Name, Rechtsform, Organe und Sitz

- (1) Die Fachschaft der Theologischen Fakultät (TF) der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) ist der Zusammenschluss aller Studierenden eines Studien- oder Teilstudiengangs an der TF der HUB.
- (2) Dieser Zusammenschluss führt den Namen „Fachschaft der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin“.
- (3) Die Fachschaft ist eine rechtskräftige Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §18 (1) des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG).
- (4) Organe der Fachschaft, durch die sie vertreten wird, sind die studentische Vollversammlung (VV) und der Studierendenrat (gesetzlich Fachschaftsrat).
- (5) Die Fachschaft haftet gemäß § 20 (4) BerlHG nur mit ihrem Vermögen.
- (6) Die Fachschaft hat ihren Sitz in der TF der HUB.

§2 Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder der Fachschaft sind alle für einen Studien- oder Teilstudiengang an der TF der HUB immatrikulierten Studierenden.
 - a) Sie erwerben die Mitgliedschaft automatisch durch ihre Immatrikulation.
 - b) Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Exmatrikulation.

- (2) Die Mitglieder der Fachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.

§3 Die studentische Vollversammlung

- (1) Die VV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Während der vorlesungsfreien Zeit und in der ersten sowie letzten Vorlesungswoche findet in der Regel keine VV statt.
- (3) Die VV wird einberufen auf:
 - a) Beschluss des Studierendenrats (StuRa);
 - b) Verlangen von mindestens 25 Fachschaftsmitgliedern (Unterschriftenliste mit vollem Namen und Matrikelnummer).
- (4) Die VV wird vom StuRa mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Tag, Zeit und Ort am StuRa-Brett angekündigt.
- (5) Die Leitung obliegt in der Regel dem StuRa, wozu er eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter und eine Protokollantin oder einen Protokollanten bestimmt.
- (6) Über jede VV ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnet wird.
- (7) Das Protokoll muss spätestens sieben Tage nach der VV an der unter § 6 (6) angegebenen Stelle veröffentlicht und für mindestens drei Wochen ausgehängt werden. Das Protokoll kann innerhalb der Aushängefrist schriftlich angefochten werden. Der StuRa muss sich auf seiner nächsten Sitzung mit dieser Anfechtung beschäftigen und einen Beschluss darüber fassen.
- (8) Die VV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde (vgl. § 3 (4)).
- (9) Alle Fachschaftsmitglieder der TF der HUB haben auf der VV Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (10) Die Beschlüsse der VV werden mit relativer Mehrheit gefasst.
- (11) Die Beschlüsse der VV haben bindenden Charakter für alle weiteren Vertretungen der Studierenden an der TF der HUB.

§4 Der Studierendenrat

- (1) Der StuRa wird von der VV nach der Wahlordnung in §12 gewählt und ist das repräsentative Vertretungsorgan der Fachschaft der TF der HUB zwischen den VVen. Der StuRa ist der VV direkt rechenschaftspflichtig. Der StuRa ist unabhängig, überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Zum StuRa gehören höchstens 15 gewählte Vertreterinnen und Vertreter, mindestens aber fünf. Die Mitglieder werden von der VV für zwei Semester gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von StuRa-Mitgliedern aus ihrem Amt, kann die VV neue Vertreterinnen und Vertreter wählen.
- (3) Der StuRa wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten.
- (4) Die StuRa-Mitglieder sind dazu angehalten, an den StuRa-Sitzungen teilzunehmen. Falls ein Mitglied weniger als 75% der Sitzungen während eines Semesters besucht, kann dieses Mitglied durch einen Beschluss einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller StuRa-Mitglieder am Ende der Vorlesungszeit ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall verwirkt das ehemalige Mitglied sein bzw. ihr Recht auf eine StuRa-Mitgliedschaftsbescheinigung.
- (5) Der StuRa ist zeichnungsberechtigt im Namen der Fachschaft.
- (6) Der StuRa vertritt die Fachschaft direkt nach Innen und Außen.
- (7) Arbeitsgruppen und Interessensgemeinschaften erstatten dem StuRa über ihre Arbeit und deren Ergebnisse Bericht.
- (8) Wenn dem StuRa weniger als fünf Mitglieder angehören, wird er bis zur nächsten VV aufgelöst. In dieser Zeit übernehmen die zwei gewählten studentischen Mitglieder im Fakultätsrat (FakRat) die kommissarische Verwaltung des gesamten Vermögens der Fachschaft, wie Räumlichkeiten, Inventar, Konten und andere materielle Gegenstände, die im Besitz der Fachschaft sind. Außerdem sind sie dazu verpflichtet, so schnell wie möglich eine VV einzuberufen und neue Mitglieder zu werben. Die Durchführung der VV obliegt ihnen ebenfalls. Wenn sich der StuRa auf der nächsten VV wieder mit mindestens fünf Mitgliedern konstituiert, so sind die kommissarischen Verwalterinnen und Verwalter dem StuRa direkt über das gesamte Eigentum der Fachschaft für die Zeit der kommissarischen Verwaltung rechenschaftspflichtig.

§5 Zweck und Aufgaben des Studierendenrats

- (1) Der Zweck des StuRas ist es, die Interessen und Vorstellungen aller Studierenden der verschiedenen Studiengänge an der TF der HUB zu koordinieren und gegenüber der TF und der HUB zu vertreten.
- (2) Die Aufgaben des StuRas umfassen unter anderem:
 - a) Förderung des Erfahrungsaustausches, des Zusammenhaltes und der Zusammenarbeit aller Studierenden der TF der HUB.
 - b) Koordinierung und Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange aller Studierenden der TF der HUB.
 - c) Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit den Körperschaften und Selbstverwaltungsorganen der TF und der HUB.
 - d) Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit der Fachschaftsrate- und -initiativenversammlung (FRIV) der HUB. Dazu bestimmt der StuRa Verantwortliche aus seinen Reihen, die regelmäßig an den Veranstaltungen und Treffen der FRIV teilnehmen. Unbeschadet ihrer eigenen Interessen vertreten dies Verantwortlichen dort die Interessen und Beschlüsse der Fachschaft der TF der HUB.
 - e) Wahrnehmung und Vertretung der Interessen aller Studierenden der TF der HUB gegenüber den Körperschaften und Selbstverwaltungsorganen der TF und der HUB.
 - f) Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit den studentischen Mitgliedern im FakRat.
 - g) Mitarbeit in den Körperschaften und Selbstverwaltungsorganen der HUB, v. a. bei der Gestaltung von Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen.
 - h) Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen die Studierenden betreffenden Problemen.
 - i) Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Fachschaft in hochschulpolitischen Fragestellungen und Diskussionen.
 - j) Wahrnehmung und Vertretung der Anliegen der Fachschaft in Hochschule und Gesellschaft.
 - k) Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit dem Studierendenrat Evangelische Theologie (SETh). Dazu bestimmt der StuRa Verantwortliche aus seinen Reihen, die regelmäßig an den VVen des SETh teilnehmen. Unbeschadet ihrer eigenen Interessen

vertreten diese Verantwortlichen dort die Interessen und Beschlüsse der Fachschaft der TF der HUB.

- l) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu relevanten Fragestellungen, sowie Problemen. Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Mittel zur Bestreitung dieser Aufgaben.

§6 Die Studierendenratssitzungen

- (1) An den StuRa-Sitzungen nehmen alle Mitglieder des StuRas bei vollem Rede-, Antrags- und Stimmrecht teil.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Sowohl alle Mitglieder der Fachschaft der TF der HUB als auch alle kommissarischen Vertreterinnen und Vertreter haben als Gäste in den Sitzungen Rede- und Antragsrecht. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit für jeweils einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen werden.
- (3) Die StuRa-Mitglieder treffen sich wöchentlich während der Vorlesungszeit mittwochs in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr. Außerplanmäßige Sitzungen müssen 14 Tage vorher auf Beschluss des StuRas an der unter § 6 (6) angegebenen Stelle bekannt gegeben werden.
- (4) Über jede StuRa-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnet wird.
- (5) Das Protokoll muss noch am selben Tage nach der StuRa-Sitzung an der unter § 6 (6) angegebenen Stelle öffentlich für mindestens sieben Tage ausgehängt werden. Das Protokoll kann innerhalb der Aushängefrist schriftlich angefochten werden. Der StuRa muss sich mit dieser Anfechtung in seiner nächsten Sitzung beschäftigen und einen Beschluss darüber fassen.
- (6) Das StuRa-Brett ist der offizielle Bekanntgabeort der Fachschaft. Es befindet sich im Foyer der Burgstraße 26 in 10178 Berlin und ist als solches gekennzeichnet. Alle Aushänge an diesem Brett bedürfen der Genehmigung durch den StuRa.
- (7) Die Beschlüsse der StuRa-Sitzungen werden mit einer relativen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können nur bei einer Anwesenheit von mehr als 50% der StuRa-Mitglieder getroffen werden.

§7 Finanzverantwortliche

- (1) Die oder der Finanzverantwortliche kümmert sich um die finanziellen Belange der Fachschaft. Sie oder er ist für die Verbindung zum Finanzreferat des ReferentInnenrats (gesetzlich AStA) des Studierendenparlaments der HUB zuständig und ist dort zeichnungsberechtigt.
- (2) Für alle Ausgaben ist die Zustimmung des StuRa nach § 8 (7) einzuholen. Dabei ist auf die Grundsätze einer sparsamen Haushaltswirtschaft, die Wirtschaftlichkeit und der ökologischen Nachhaltigkeit aller Ausgaben zu achten.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft ist berechtigt, auf den StuRa-Sitzungen einen Antrag auf Bereitstellung von Finanzen zu stellen.
- (4) Die oder der Finanzverantwortliche ist verpflichtet, alle finanziellen Belange über das dafür eingerichtete Fachschaftskonto abzuwickeln. – Eine private Nutzung des Kontos ist verboten.
- (5) Die oder der Finanzverantwortliche ist verpflichtet, die finanzielle Lage jederzeit vor dem StuRa zu erklären und Rechenschaft über das Vermögen abzugeben.
- (6) Die oder der Finanzverantwortliche ist verpflichtet, gegenüber der VV nach Abschluss des Haushaltsjahres (bürgerliches Kalenderjahr) einen Rechenschaftsbericht über alle getätigten Ausgaben abzugeben, die aus den Mitteln der Verfassten Studierendenschaft stammen. Die oder der Finanzverantwortliche gilt über diesen Zeitraum als entlastet, wenn die VV ihrem oder seinem Antrag auf Entlastung nach dem Rechenschaftsbericht annimmt.
- (7) Im Falle einer kurzzeitigen Nichtverfügbarkeit der oder des Finanzverantwortlichen, wählt der StuRa zeitlich befristet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§8 Studentische Vertreterinnen und Vertreter in den Fakultätsgremien

- (1) Studentische Vertreterinnen und Vertreter in den Fakultätsgremien (außer FakRat) werden von der VV gewählt. Es können alle an der TF der HUB immatrikulierten Studierenden gewählt werden. Die Amtszeit der studentischen Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Semester. Die Wahl erfolgt nach den Richtlinien zur Wahl in §12.
- (2) Scheidet ein studentisches Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird durch den StuRa eine kommissarische Vertreterin oder ein kommissarischer Vertreter bis zur nächsten VV bestimmt.

- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum FakRat erfolgen analog der entsprechenden Paragraphen der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO).
- (4) Die enge Zusammenarbeit der gewählten studentischen Fakultätsratsvertreterinnen und Vertreter mit dem StuRa ist äußerst wünschenswert. Deshalb wird ihnen für die StuRa-Sitzungen uneingeschränktes Rede-, Antrags- und Stimmrecht verliehen.
- (5) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Fakultätsgremien sind gegenüber dem StuRa und der VV rechenschaftspflichtig. Sie sind verpflichtet, auf den StuRa-Sitzungen regelmäßig über den aktuellen Stand ihrer Arbeit zu berichten.

§9 Studentische Initiativen

- (1) Studierende haben die Möglichkeit studentische Initiativen (im Folgenden: Initiativen) zu gründen.
- (2) Diese Initiativen können darüber hinaus auf Antrag Teilorgane der Fachschaft werden. Dazu bedarf es eines Beschlusses im StuRa (einfache Mehrheit). Ablehnungen sind in jedem Fall zu begründen. Der Beschluss unterliegt der Prüfung durch die Vollversammlung
- (3) Voraussetzungen für die Bestätigung als Teilorgan sind,
 - a) dass die Initiative als Einrichtung für die Dauer von mindestens einem Semester angelegt ist und den Interessen der Mitglieder der Fachschaft nicht widerspricht,
 - b) dass die Initiative kein sexistisches, rassistisches, homophobes, antisemitisches oder in sonstiger Weise diskriminierendes Gedankengut vertritt,
 - c) dass es für den StuRa mindestens eine/einen feste Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner (Leiterinnen oder Leiter) der Initiative gibt,
 - d) dass ein Austausch der Initiative mit dem StuRa stattfindet
 - e) dass mindestens einmal im Semester eine Vertreterin/ ein Vertreter der Initiative auf denen vom StuRa wenigstens einmal im Semester einberufenden Koordinationstreffen anwesend ist, bei langfristig angelegten Initiativen wenigstens einmal im Jahr.
- (4) Bescheinigungen über die Mitarbeit in der Initiative können vom StuRa ausgestellt werden. Dafür ist eine Bestätigung der aktiven Mitarbeit durch die Initiativenleiterin oder Initiativenleiter z.B. in der Form von Arbeitsstundenprotokollen zu erstellen.
- (5) Initiativen sind berechtigt, Gelder für ihre Projekte beim StuRa zu beantragen. Initiativen,

die Gelder vom StuRa bekommen, legen dem StuRa einmal im Semester einen schriftlichen Bericht ihrer Arbeit vor.

- (6) Sollten ein unter Abs. (3) genanntes Kriterium oder mehrere Kriterien für eine Initiative nicht mehr erfüllt sein, kann auf Antrag eines Fachschaftsmitgliedes der Initiative der Status eines Teilorgans der Fachschaft entzogen werden. Der StuRa trifft diesen Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§10 Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung ist das höchste Entscheidungsinstrument der Studierenden der TF der HUB. Alle Mitglieder der Fachschaft der TF der HUB sind zur Teilnahme berechtigt.
- (2) Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung trägt der StuRa.
- (3) Eine Urabstimmung ist durchzuführen
 - a) wenn sich 25 der Fachschaftsmitglieder hierfür aussprechen (Unterschriftenliste mit vollem Namen und Matrikelnummer);
 - b) wenn sich die VV mehrheitlich hierfür ausspricht.
- (4) Die Urabstimmung ist gültig, wenn mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft der TF der HUB daran teilgenommen haben.
- (5) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind spätestens fünf Tage nach dem letzten Abstimmungstermin für drei Wochen an der unter § 6 (6) genannten Stelle öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Die Urabstimmung ist spätestens 21 Tage nach der Beantragung durchzuführen und spätestens 14 Tage vor dem ersten Abstimmungstermin anzukündigen. Sie wird an mindestens zwei und höchstens fünf aufeinander folgenden Werktagen durchgeführt. Sie darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit oder in der ersten oder letzten Vorlesungswoche stattfinden.

§11 Misstrauensanträge

- (1) Den gewählten Mitgliedern im StuRa und den Fakultätsgremien kann innerhalb einer VV oder im Rahmen einer außerordentlichen VV (vgl. § 3 (3)) mit sachlicher Begründung das Misstrauen ausgesprochen werden.
- (2) Die Anhörung der bzw. des Betroffenen ist auf dieser VV zu gewährleisten.

- (3) Der Misstrauensantrag gilt mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der VV als angenommen.
- (4) Bei angenommenem Misstrauensantrag
 - a) scheidet die betroffene Person mit sofortiger Wirkung aus ihrem Amt/ihren Ämtern aus, für die ihr das Misstrauen ausgesprochen wurde;
 - b) rückt die Listennächste oder der Listennächste nach. Ist eine solche oder ein solcher nicht vorhanden, hat die VV sofort neu zu wählen.

§12 Wahlen

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen obliegt der Sitzungsleitung, die zu diesem Zwecke eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter vorschlägt. Der Vorschlag zur Wahlleitung muss von der VV bestätigt werden.
- (2) Wahlberechtigt – aktiv wie passiv – sind alle Studierenden der TF.
- (3) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim und unmittelbar.
- (4) Die Amtszeit für ordentliche Mitglieder beträgt 2 Semester.
- (5) Pro Kandidatin und Kandidat ist deutlich erkennbar eine JA oder NEIN Stimme oder eine Enthaltung abzugeben.
- (6) Eine Person ist gewählt wenn sie mehr JA als NEIN Stimmen erhalten hat. Bei der gleichzeitigen Wahl von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.
- (7) Haben mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten die gleiche Stimmanzahl erhalten, und ist damit nicht klar erkennbar, wer a gewählt wurde, kommt es zu einer Stichwahl. Bei der Stichwahl hat jede und jeder so viele JA-Stimmen wie noch freie Plätze. Erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei der Stichwahl erneut gleichviele Stimmen, entscheidet das Los.

§13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit (analog zu § 19 (2) BerlHG) auf einer VV beschlossen, wenn mindestens 5% aller Mitglieder der Fachschaft der TF der HUB anwesend sind.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, einen Antrag zur Satzungsänderung einzubringen. Der StuRa muss jeden Antrag auf Satzungsänderung in die VV einbringen und zur Abstimmung stellen.

- (3) Der Text der Satzungsänderung muss mindestens 14 Tage vor der Abstimmung an der unter § 6 (6) genannten Stelle öffentlich bekannt gegeben werden.
- (4) Dem Beschluss einer neuen Satzung bzw. einer Satzungsänderung muss eine Diskussion auf einer StuRa-Sitzung vorangehen.

§14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.